

§ 7 Sbg. LWFG

Sbg. LWFG - Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

Die Agrarstruktur ist vor allem durch folgende Maßnahmen zu verbessern:

1. a) Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen sowie damit zusammenhängende Siedlungsmaßnahmen;
2. b) Aufstockung bäuerlicher Betriebe durch Eigen- oder Pachtland;
3. c) Änderung der Bodennutzungsart, insbesondere Ordnung von Wald und Weide;
4. d) Meliorationen in der Form von Ent- und Bewässerungsanlagen sowie Geländekorrekturen und Kultivierungen, wenn alle möglichen Auswirkungen auf die Standortökologie untersucht und entsprechend berücksichtigt worden sind;
5. e) Anlage von Wirtschaftswegen (innere Verkehrslage);
6. f) Ablösung und Umwandlung von Nutzungsrechten.

In Kraft seit 30.09.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at